

## **Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Artikel 36 RPV**

An der Erarbeitung dieser Vollzugshilfe haben mitgewirkt:

Felix Aeby, Landwirtschaftsdepartement des Kantons Freiburg

Samuel Brunner, Bundesamt für Landwirtschaft

Christoph Högger, Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau

Herbert Karch, Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern

Rudolf Rohrbach, Bundesamt für Raumentwicklung

Ulrich Ryser, Schweizerischer Bauernverband

Walter Vetterli, WWF Schweiz

## Das Deckungsbeitragskriterium (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RPV)

### Der Begriff des Deckungsbeitrags

Der Deckungsbeitrag (DB) ist die Differenz zwischen Leistung (Ertrag) und variablen Kosten eines Produktionszweiges, wobei je nach Problemstellung und Planungshorizont mehr oder weniger Kostenpositionen einbezogen werden.

### Der Deckungsbeitragsvergleich

Bei der Deckungsbeitragsmethode wird der Deckungsbeitrag der bodenabhängigen Produktion jenem der bodenunabhängigen Produktion gegenübergestellt. Dabei muss der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion kleiner sein als jener der bodenabhängigen Produktion (Art. 36 Abs. 1 Bst. a RPV).

### Der Deckungsbeitragskatalog

Die Deckungsbeiträge der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige werden alljährlich von der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL), dem Service romand de vulgarisation agricole (srva) und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) neu berechnet und in einer gemeinsamen Publikation unter dem Titel «Deckungsbeiträge» – dem sogenannten Deckungsbeitragskatalog – veröffentlicht.<sup>1</sup>

### Das Abstellen auf Standardwerte

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 RPV ist der Deckungsbeitragsvergleich wenn immer möglich anhand von Standardwerten vorzunehmen. Angesprochen ist damit der Deckungsbeitragskatalog. Das Abstellen auf die dortigen Standardwerte ermöglicht eine objektivierte und einheitliche Beurteilung der Aufstockungsgesuche in der gesamten Schweiz.

Lassen sich dem Deckungsbeitragskatalog ausnahmsweise keine Werte entnehmen, muss der Deckungsbeitrag des entsprechenden Produktionszweigs durch die Vollzugsbehörde auf der Grundlage vergleichbarer Kalkulationsdaten ermittelt werden.

### Die Deckungsbeiträge der bodenabhängigen Produktion

#### Pflanzenbau

Zur bodenabhängigen Produktion zählen die Deckungsbeiträge des gesamten Pflanzenbaus, soweit es sich um *Freilandanbau* handelt (Ackerbau, Obstbau, Rebbau, Gemüsebau usw.).

#### Raufutterverzehr

Hinzukommen die Deckungsbeiträge des bodenabhängig gehaltenen Tierbestandes, also derjenigen Tiere, die überwiegend mit betriebseigenen Futtermitteln ernährt wer-

<sup>1</sup> Der Deckungsbeitragskatalog kann bei der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL), Eschikon 28, 8315 Lindau, oder beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick, bezogen werden.

den. Dazu gehören regelmässig die *Raufutterverzehrter* (insbesondere Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe).

Übrige Tiere

Bei den übrigen Tieren (insbesondere bei den Schweinen und beim Geflügel) muss jeweils abgeklärt werden, ob die betriebseigenen oder die fremden Futtermittel überwiegen. Nur wenn die *betriebs eigenen* Futtermittel überwiegen, dürfen die Deckungsbeiträge der bodenabhängigen Produktion zugerechnet werden.

### Die Deckungsbeiträge der bodenunabhängigen Produktion

Geplante Aufstockung

Zur bodenunabhängigen Produktion zählen vorab die aus der geplanten *inneren Aufstockung* resultierenden Deckungsbeiträge. Gemäss Artikel 36 Absatz 1 RPV gilt als innere Aufstockung ja die Errichtung von Bauten und Anlagen für die *bodenunabhängige* Tierhaltung.

Weitere bodenunabhängig gehaltene Tiere

Vom *aktuellen* Tierbestand (Ist-Zustand) sind diejenigen Tiere der bodenunabhängigen Produktion zuzurechnen, welche überwiegend mit *betriebsfremden* Futtermitteln ernährt werden. Dabei handelt es sich in aller Regel um die Schweine und das Geflügel.

Bodenunabhängiger Pflanzenbau

Zur bodenunabhängigen Produktion gehört auch der *bodenunabhängige Pflanzenbau*. Da der DB-Katalog nur den Freilandanbau abdeckt, existieren im Bereich des bodenunabhängigen Pflanzenbaus gegenwärtig keine Standarddeckungsbeiträge. Die Vollzugsbehörde muss deshalb die entsprechenden Deckungsbeiträge selber ermitteln.

Teilweise Produktion des Futters

Der DB-Katalog geht immer vom *Verkauf* der Produkte aus, unabhängig von der tatsächlichen Verwendung auf dem Betrieb. Die Deckungsbeiträge der bodenunabhängig gehaltenen Tiere sind deshalb auch dort, wo *teilweise eigenes Futter* produziert wird, vollumfänglich der bodenunabhängigen Produktion zuzurechnen.

### Der massgebende Deckungsbeitrag

DB inklusive Beiträge

Der DB-Katalog enthält verschiedene Deckungsbeitragsarten (vergleichbarer DB, DB Betriebsplanung, DB inklusive Beiträge). Im Rahmen der inneren Aufstockung sind die *DB inklusive Beiträge* heranzuziehen. Diese Deckungsbeitragsart erlaubt Betriebszweigvergleiche und ist deshalb für den Vergleich zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion geeignet.

Tierfreundliche Haltungsformen

Um tierfreundliche Haltungsformen nicht zu benachteiligen, sind für *Aufstockungen* generell die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) einzusetzen, nicht aber die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS). Beim *aktuellen* Tierbestand (Ist-Zustand) ist demgegenüber die tatsächlich praktizierte Haltungform massgebend.

Erschwerende Produktionsbedingungen	Beiträge für spezifische Produktions- und Bewirtschaftungserschwerisse (z.B. Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen oder Hangbeiträge) sind <b>nicht</b> in die Berechnung einzubeziehen. Solche Beiträge gelten die <b>erhöhten Strukturkosten</b> ab. Die Strukturkosten bleiben bei den Deckungsbeiträgen aber gerade ausgeklammert.
Produktionsform	Massgebend ist der Deckungsbeitrag der jeweiligen <b>Produktionsform</b> . Der DB-Katalog unterscheidet zwischen konventioneller Produktion (konv), Bewirtschaftung nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), integrierter (IP) und biologischer (Bio) Produktion. Möglich ist auch, die Bewirtschaftung gemäss ÖLN als Standard zu nehmen und jeden Betrieb – ungeachtet der tatsächlichen Produktionsform – danach zu beurteilen.
Ertragsniveau	Wo die Deckungsbeiträge im Katalog nach <b>Ertragsniveau</b> differenziert werden (beispielsweise bei der Milchleistung), ist das Ertragsniveau gemäss ÖLN (Nährstoffbilanz) massgebend. Damit wird von amtlich kontrollierten Angaben ausgegangen und eine kurzfristige Beeinflussung durch den Betriebsleiter ausgeschlossen.
Negative DB	Dort, wo der DB-Katalog negative Deckungsbeiträge ausweist (insbesondere beim Futterbau), sind diese als solche zu übernehmen. Dadurch wird eine übermässige Bevorzugung der bodenunabhängigen Tierproduktion vermieden.
Verkauf von Raufutter	Wird der <b>Verkauf</b> von <b>Raufutter</b> geltend gemacht, ist dies anhand der Nährstoffbilanz oder der Verkaufsbelege zu überprüfen.

### Besondere Einkünfte

Nebenerwerb	<p>Unter Nebenerwerb werden hier Einkünfte verstanden, die aus <b>ausserbetrieblichen</b> Quellen stammen.</p> <p>Beispiele: Der Bewirtschafter arbeitet nebenbei als Chauffeur. Die Ehefrau des Bewirtschafter ist als Lehrerin tätig. Der Bewirtschafter übt ein politisches Mandat aus.</p> <p>Der Nebenerwerb fällt beim Deckungsbeitragsvergleich ausser Betracht, weil er <b>nicht</b> aus der <b>landwirtschaftlichen Produktion</b> stammt (vgl. den Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Bst. a RPV).</p>
Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe und Nebengewerbe	<p>Aus demselben Grund bleiben auch Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 24b RPG) und Nebengewerben (Art. 3 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 51 Abs. 2 BGG) beim Deckungsbeitragsvergleich unberücksichtigt.</p> <p>Bei der Frage, ob der Betrieb zu seiner längerfristigen Existenzsicherung auf die vorgesehene Aufstockung angewiesen ist, sind entsprechende Einkünfte hingegen in die Beurteilung einzubeziehen.</p>

Mehreinnahmen aus  
Verarbeitung und  
Direktvermarktung

Aus Gründen der standardisierten Betrachtungsweise (vgl. Art. 36 Abs. 2 RPV) sind Mehreinnahmen aus Verarbeitung und Direktvermarktung beim Deckungsbeitragsvergleich auszuklammern.

### Preisschwankungen

Bei erheblichen Preisschwankungen von einem Jahr zum andern ist der Durchschnittswert der letzten beiden DB-Katalog-Jahrgänge massgebend. Jedoch nur, sofern der Durchschnittswert ein repräsentativeres Bild ergibt. Ansonsten ist auch in diesen Fällen mit dem aktuellen DB-Katalog zu rechnen.

### Die Betriebsstrukturdaten

Datengrundlage für die Berechnung des Aufstockungspotenzials bilden die *Betriebsstrukturdaten*.

Bei wesentlichen Abweichungen von einem Jahr zum andern ist auf den *Durchschnitt der letzten drei Jahre* vor Gesuchseinreichung abzustellen, sofern die aktuelle Situation kein repräsentatives Bild ergibt.

Macht ein Gesuchsteller geltend, seine Betriebsstrukturdaten würden sich in *unmittelbarer Zukunft*, d.h. innert 12 Monaten ab Gesuchseinreichung, wesentlich ändern (z. B. neues Pachtland oder Milchkontingentskauf), so werden solche Änderungen bei der Berechnung der Deckungsbeiträge berücksichtigt, wenn die Änderungen belegt und längerfristig gesichert sind.

### Verhältnis zwischen Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium (Art. 36 Abs. 3 RPV)

Im Bereich der Tierhaltung kann eine geplante Aufstockung grundsätzlich *alternativ* nach dem Deckungsbeitrags- oder nach dem Trockensubstanzkriterium geprüft werden. Wird der zulässige Umfang der Aufstockung anhand des *Deckungsbeitragskriteriums* bestimmt, gilt es allerdings, Artikel 36 Absatz 3 RPV im Auge zu behalten. Danach müssen in jenen Fällen, in welchen das Deckungsbeitragskriterium zu einem *höheren Aufstockungspotenzial* als das Trockensubstanzkriterium führt, in jedem Fall mindestens 50 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes gedeckt sein.

Dies bedeutet, dass die Vollzugsbehörde eine geplante Aufstockung nicht allein anhand des Deckungsbeitragskriteriums prüfen darf, sondern immer zusätzlich abzuklären hat, ob das Deckungsbeitragskriterium zu einem höheren Aufstockungspotenzial als das Trockensubstanzkriterium führt und, falls ja, ob in diesem Fall der in Artikel 36 Absatz 3 RPV festgesetzte Mindestdeckungsgrad des Trockensubstanzbedarfs eingehalten wird.

**Beispiel****DB der bodenabhängigen Produktion**

Produktionszweige	DB-Ansatz	Anzahl	DB
Milchkühe (6000 kg)	3716	15 Stück	55 740
Zuchtrinder (trächtig)	3056	3	9168
Mastkälber (Magermilch)	362	12	4344
Winterweizen (ÖLN)	3618	4.0 ha	14 472
Wintergerste	3294	1.0	3294
Saatkartoffeln	8552	2.5	21 380
Zuckerrüben	6184	1.5	9276
Silomais	2331	2.0	4662
Kunstwiese	-7	3.0	-21
Naturwiese	434	3.5	1519
Total DB bodenabhängige Produktion			123 834

**DB der bodenunabhängigen Produktion**

Produktionszweige	DB-Ansatz	Anzahl	DB
Zuchtsauen	1094	24 Stück	26 256
Mastschweine	297	80	23 760
Mastpoulets (Aufstockung)	8.15	8000 Plätze	65 231
Total DB bodenunabhängige Produktion (inkl. geplante Aufstockung)			115 247

**Vergleich von bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion**

DB bodenabhängige Produktion	123 834
DB bodenunabhängige Produktion	115 247

**Ergebnis**

Die geplante Aufstockung im Umfang von 8000 Mastpouletplätzen ist möglich, da – wie in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a RPV vorgeschrieben – der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion und auch die zusätzliche Bedingung nach Artikel 36 Absatz 3 RPV (TS-Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent) bei einem angenommenen TS-Potenzial von 120 dt TS/ha (Ackerfläche) bzw. 100 dt TS/ha (Dauergrünfläche) eingehalten wird. Allerdings weist der Betrieb nach der geplanten Aufstockung einen Tierbesatz von 4.4 DGVE pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auf. Aus Gründen des Gewässerschutzrechts (vgl. Art. 14 GSchG, SR 814.20) ist die Aufstockung nur zulässig, wenn mittels eines Düngerabnahmevertrages der Tierbesatz auf mindestens 3.0 DGVE pro ha gesenkt wird.

## Das Trockensubstanzkriterium (Art. 36 Abs. 1 Bst. b RPV)

### Der Begriff der Trockensubstanz

Die Trockensubstanz (TS) ist derjenige Teil eines pflanzlichen Ausgangsprodukts, welcher bei vollständigem Entzug des Wassers zurückbleibt. Die TS stellt sowohl im Pflanzenbau wie in der Tierernährung eine wichtige Referenzgrösse dar.

### Der Trockensubstanzvergleich

Bei der Trockensubstanzmethode wird der in TS umgerechnete Futterbedarf (TS-Bedarf) aller auf dem Betrieb gehaltenen Nutztiere – inklusive der geplanten Aufstockung – dem in TS umgerechneten pflanzenbaulichen Produktionspotenzial (TS-Potenzial) gegenübergestellt. Dabei muss das TS-Potenzial den TS-Bedarf zu mindestens 70 Prozent decken (Art. 36 Abs. 1 Bst. b RPV).

### Das Abstellen auf Standardwerte

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 RPV ist der Trockensubstanzvergleich anhand von Standardwerten vorzunehmen. Massgebend sind somit nicht die effektiven, sondern standardisierte Ertrags- und Bedarfswerte. Das Abstellen auf Standardwerte dient einerseits dazu, den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, und ermöglicht andererseits eine weitgehend objektivierte Beurteilung der Aufstockungsgesuche.

### Das TS-Potenzial

Eigenschaften und Verwendung der Pflanzen

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b RPV abstrahiert vollständig von den Eigenschaften und der tatsächlichen Verwendung der auf dem Betrieb angebauten Kulturen. Ob die Pflanzen verfüttert, verkauft oder sonstwie verwendet werden, ist deshalb für die Bestimmung des TS-Potenzials ebensowenig von Belang wie die tatsächliche Eignung als Futtermittel. Massgebend ist einzig und allein der TS-Gehalt.

Kulturregruppen

Es empfiehlt sich, die einzelnen Kulturen zu *Kulturregruppen* gemäss Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91) mit jeweils einheitlichem TS-Potenzial zusammenzufassen. Der Vorteil dieser zusätzlichen Standardisierung besteht darin, dass es *innerhalb einer Gruppe* keine Rolle spielt, welche Kulturen in welchem Verhältnis angebaut und ob Änderungen bei der Fruchtfolge vorgenommen werden. Der Einfluss von Umstellungen im Pflanzenbau auf das Trockensubstanz- und damit auf das Aufstockungspotenzial wird auf diese Weise wesentlich vermindert.

Abstufung des TS-Potenzials nach Produktionszonen

Eine Abstufung des TS-Potenzials nach der Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Verhältnissen, der Hangneigung, der Exposition usw. wäre mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden. Von ihr ist deshalb abzuraten. Es empfiehlt sich, einzig eine Abstufung nach den Zonen gemäss der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 912.1) vorzunehmen.



Pflanzenbestandteile	Massgebend ist der TS-Wert der <i>ganzen</i> Pflanze. Dementsprechend sind nicht nur die TS-Werte der eigentlichen Früchte (Körner, Knollen usw.), sondern auch jene der übrigen Pflanzenbestandteile (Stroh, Stauden usw.) in die Berechnung einzubeziehen.
Sömmerungszuschlag	Die Sömmerung von Tieren kann entweder beim TS-Potenzial oder beim TS-Bedarf berücksichtigt werden. Wird die Sömmerung im Rahmen des TS-Potenzials berücksichtigt, so ist pro Normalstoss gesömmeretes Vieh ein Zuschlag von 16 dt (Dezitonnen) TS einzusetzen. Als Normalstoss gilt die Sömmerung von 1 Grossvieheinheit während einer Dauer von 100 Tagen.
LN in der Bauzone	Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) in der Bauzone fallen bei der Berechnung des TS-Potenzials ausser Betracht, da sie dem Betrieb nicht längerfristig zur Verfügung stehen.
Pachtland	<i>Bisheriges</i> Pachtland, das dem Betrieb voraussichtlich auch weiterhin zur Verfügung steht, wird berücksichtigt. Macht der Gesuchsteller geltend, er habe <i>neues</i> Pachtland in Aussicht, so hat er dies mittels <i>schriftlichem</i> Pachtvertrag nachzuweisen.

### Der TS-Bedarf

Der TS-Bedarf des Tierbestandes setzt sich zusammen aus dem Bedarf der schon bisher (und auch weiterhin) auf dem Betrieb gehaltenen Tiere (aktueller Tierbestand) und dem Bedarf, der aus der geplanten Aufstockung resultiert. Die Bedarfswerte der gängigsten Tierkategorien sind in der beiliegenden Tabelle aufgeführt.

Bedarf des aktuellen Tierbestandes	Der TS-Bedarf des <i>aktuellen</i> Tierbestandes ist auf der Grundlage der verifizierten Betriebsstrukturdaten zu berechnen. Sind die bestehenden Ställe nicht voll belegt, so darf durch eine spätere Erhöhung des darin gehaltenen Tierbestandes der vorgeschriebene TS-Deckungsgrad von 70 Prozent nicht unterschritten werden. Dies ist in der Bewilligung festzuhalten.
Aus der Aufstockung resultierender Bedarf	Der aus der <i>Aufstockung</i> resultierende Bedarf errechnet sich aus dem TS-Bedarf pro <i>geplanten Tierplatz</i> .
Grund- und Ergänzungsfutter	Massgebend ist der <i>gesamte Futterbedarf</i> , also sowohl der Grund- als auch der Ergänzungsfutterverzehr. Dies gilt es hervorzuheben, weil in verschiedenen andern Bereichen lediglich der Grundfutterverzehr als Referenzwert herangezogen wird (z.B. im Formular B des «Gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts» der LBL).
Leerzeit	Bei den Schweinen und beim Geflügel sind die Zeiten, während derer der Stallplatz im Normalfall nicht belegt ist (Leerzeit), zu berücksichtigen. Diesem Umstand ist in der beiliegenden Bedarfswert-Tabelle Rechnung getragen worden.

Sömmerungsabzug

Wird die Sömmerung bei der Berechnung des *TS-Bedarfs* berücksichtigt, dann ist pro Normalstoss gesömmertes Vieh ein Abzug von 16 dt TS vorzunehmen.

Der Sömmerungsabzug ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Tiere auf Flächen gesömmert werden, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes gehören.

NB: Die Sömmerung ist *entweder* beim TS-Bedarf (mittels Abzug) *oder* beim TS-Potenzial (mittels Zuschlag) zu berücksichtigen. Dies gilt es im Auge zu behalten, damit Abzug und Zuschlag nicht kumuliert werden.

**Die Betriebsstrukturdaten**

Es wird auf die entsprechenden Erläuterungen zum Deckungsbeitragskriterium verwiesen.

**Der Anwendungsbereich der TS-Methode**

Zu beachten gilt es, dass sich der Anwendungsbereich der TS-Methode auf die *innere Aufstockung* beschränkt. Alle andern Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung sind wie bis anhin danach zu beurteilen, ob das von den Tieren benötigte Futter auch *tatsächlich* zum überwiegenden Teil *auf dem Betrieb selber produziert* wird.

**Beispiel**

**TS-Bedarf**

Tierkategorie	dt TS pro Jahr	Anzahl	Bedarf (dt TS)
Milchkühe (6000 kg)	62.1	20 Stück	1242
Rinder 1- bis 2-jährig	25.6	5	128
Jungvieh 4–12 Mte.	16.4	3	49.2
Aufzuchtälber	9.1	12	109.2
Zuchtsauen	16.8	10	168
Mastschweine	5.64	45	253.8
Mastpoulets (Aufstockung)	0.24	5000 Plätze	1200
Total TS-Bedarf (inkl. geplante Aufstockung)			3150.2

**TS-Potenzial**

Landwirtschaftl. Nutzfläche	dt TS pro ha	Fläche (ha)	Potenzial (dt TS)
Ackerfläche	120	12	1440
Dauergrünfläche	100	7	700
Fläche mit Dauerkulturen	60	3	180
Total TS-Potenzial			2320

**Vergleich von TS-Bedarf und TS-Potenzial**

TS-Bedarf	3150.2
TS-Potenzial	2320
TS-Deckungsgrad in Prozent	73.65%

**Ergebnis**

Die geplante Aufstockung im Umfang von 5000 Mastpouletplätzen ist möglich, da der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b RPV vorgeschriebene TS-Deckungsgrad von mindestens 70 Prozent eingehalten wird.

**Beilage: TS-Bedarfswerte**

Die nachfolgende Tabelle basiert auf Angaben aus der Fachliteratur und gibt die TS-Bedarfswerte der gängigsten Tierkategorien an. Die Einteilung der Tiere in die verschiedenen Kategorien richtet sich nach dem Formular «Tiererhebung» der koordinierten landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung.<sup>2</sup>

Tierkategorien	dt TS je Jahr
<b>1 Tiere der Rindergattung</b>	
<b>1.1 Zucht und Nutzung</b>	
Kühe zur Verkehrsmilchproduktion	
5000 kg	54.8
6000 kg	62.1
7000 kg	69.4
Kühe, gemolken, keine Verkehrsmilchproduktion	62.1
Rinder über 2-jährig	40.2
Rinder 1- bis 2-jährig	25.6
Stiere über 2-jährig	40.2
Stiere 1- bis 2-jährig	25.6
Jungvieh zur Zucht, 4 bis 12 Monate alt, weiblich	16.4
Jungvieh zur Zucht, 4 bis 12 Monate alt, männlich	16.4
Aufzuchtkälber unter 4 Monate alt, weiblich	9.1
Aufzuchtkälber unter 4 Monate alt, männlich	9.1
<b>1.2 Mutter- und Ammenkuhhaltung</b>	
Mutter- und Ammenkühe (ohne Kälber)	46.1
Kälber von Mutter- und Ammenkühen, unter 1-jährig	9.1
<b>1.3 Grossviehmast</b>	
Rinder, Stiere und Ochsen zur Grossviehmast über 4 Monate alt	20.1
Kälber zur Grossviehmast unter 4 Monate alt	9.1
<b>1.4 Kälbermast</b>	
Mastkälber <sup>3</sup>	6.0

2 Das Formular nimmt in Ziffer 1.1, Zucht und Nutzung, eine relativ detaillierte Unterteilung vor. Denkbar wäre auch eine weniger ins Detail gehende Kategorienbildung.

3 Gilt nur für Kälbermast mit *Milchpulver*. Bei der Mast mit *Kuhmilch* ist der TS-Bedarfswert des Kalbes bei den Kühen mitberücksichtigt.

Tierkategorien	dt TS je Jahr
<b>2 Tiere der Pferdegattung</b>	
Säugende und trächtige Stuten	36.5
Fohlen bei Fuss	5.5
Andere Pferde über 3-jährig	29.2
Andere Fohlen unter 3-jährig	23.7
Maultiere und Maulesel jeden Alters	16.4
Ponys und Kleinpferde jeden Alters	14.6
Esel jeden Alters	14.6
<b>3 Schafe</b>	
Schafe gemolken	9.1
Andere weibliche Schafe über 1-jährig	6.6
Widder über 1-jährig	5.8
Jungschafe unter 1-jährig (weiblich und männlich)	4.4
<b>4 Ziegen</b>	
Ziegen gemolken	7.3
Andere weibliche Ziegen über 1-jährig	5.8
Ziegenböcke über 1-jährig	5.8
Jungziegen unter 1-jährig (weiblich und männlich)	3.7
<b>5 Schweine</b>	
Säugende Zuchtsauen	16.8
Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	8.0
Zuchteber	9.1
Abgesetzte Ferkel	1.6
Saugferkel	0.4
Remonten bis 6 Monate alt und Mastschweine	5.64
<b>6 Nutzgeflügel</b>	
Zuchthennen und -hähne (Lege- und Mastlinien)	0.37
Legehennen	0.37
Junghennen, Junghähne und Kücken (ohne Mastpoulets)	0.11
Mastpoulets jeden Alters	0.24
Truten jeden Alters	0.68